

Zeit an, wo die bisherige separate Aufbringung der Gendarmeriekosten aufhören und der für alle Kreise gemeinschaftliche Fonds zur Unterhaltung der Anstalt, in Folge der zu den neuen und erhöhten Landesbedürfnissen gewidmeten ständischen Bewilligungen, aus der Ober-Steuer-Einnahme suppediirt werden wird, zur Vereinfachung und Erleichterung des Rechnungswesens, der Bezirksamtschauptmann an jede Commune alquirteljährlich, gegen Abgabe der einzelnen Bons, einen Haupt-Bon. ausstellt, welcher bei der Einlieferung der Steuern statt baaren Geldes angenommen wird.

## §. VIII.

Wirkungskreis  
der Gendarmen.

Der Hauptzweck der Gendarmereianstalt ist die Erhaltung öffentlicher Sicherheit und die wirksame Handhabung der diesfalls bestehenden Polizeigesetze. Damit dieser Zweck, durch Sicherung des nöthigen Ansehens der Gendarmereibehörden, so wie der an die Grenzen der Gerichtsbarkeit nicht gebundenen Autorität der Gendarmen, möglichst befördert, zugleich aber jede, die Rechte eines Dritten beeinträchtigende Anmaßung, ingleichen aller Mißbrauch der polizeilichen Aufsicht, zu unnöthigen und willkürlichen Belästigungen der Obrigkeiten und Unterthanen, gänzlich vermieden werde; so haben Wir sofort bei der ersten Organisation der Anstalt eine besondere Instruction öffentlich bekannt machen lassen, welche mit den dabei nöthig befundenen Abänderungen in der Beilage sub. C. anderweit publicirt wird.

## §. IX.

a) in Beziehung  
der Sicherheits-  
polizei,

Es soll daher der Wirkungskreis der Gendarmerie vorzüglich in Auffuchung und Aufgreifung der landstreichender Bettler und anderer, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Personen, in Untersuchung der Pässe verdächtiger Personen und der Wanderbäcker, in Distikation der Haupt- und Nebenstraßen, der Gehölze, Gasthöfe, Herbergen und einzeln liegenden Häuser, in Arrestirung entdeckter Verbrecher und anderer, der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Personen, so wie in Verfolgung vda Diebs- und Räuberbanden, der Instruction gemäß, bestehen.

## §. X.

b) in Beziehung  
der, die öffent-  
liche Wohlfahrt,  
Ruhe und Ord-  
nung betreffende  
den Gewerbetreibenden  
und Anstalten,

Die Gendarmen sind aber auch beauftragt, über Befolgung gewisser, die allgemeine Wohlfahrt betreffenden polizeilichen Anordnungen, vorzüglich wegen der Feueranstalten, zu wachen, nicht minder in Fällen, da die Sicherheit durch Naturereignisse bedroht und schnelle Hülfe erfordert wird, unter vorausgesetzter Vorsicht, den Obigen Beifand zu leisten.

Bei allen Feierlichkeiten, Aufzügen und Vergabereiten, welche einen Zusammenfluß vieler Menschen erwarten lassen, haben die Gendarmen mit dem Militär gemeinschaftlich, oder, in dessen Abwesenheit, für sich, unter Direction des Kreis- oder Amtschauptmanns, zu veranstalten, daß Ruhe und Ordnung überall erhalten werde.